

# Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParIVV)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 18. September 2008<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. September 2008<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 6 Abs. 4 Einleitungssatz*

<sup>4</sup>Die Kommissionsprotokolle über folgende Beratungsgegenstände gehen auf Wunsch an die Mitglieder beider Räte:

### *Art. 6a Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Zugriff auf die Kommissionsprotokolle im Extranet haben:

d. *Aufgehoben*

### *Art. 6b*            Zugriff der Fraktionssekretariate im Extranet

<sup>1</sup> Die Fraktionssekretariate erhalten im Extranet Zugriff auf Kommissionsprotokolle

- a. über Beratungsgegenstände gemäss Artikel 6 Absatz 4;
- b. über kommissionseigene Geschäfte der Kommissionen gemäss Artikel 10 Ziffer 3–12 des Geschäftsreglementes des Nationalrates und Artikel 7 Ziffer 3–11 des Geschäftsreglementes des Ständerates;
- c. über eigene Geschäfte des Büros des Nationalrates und des Ständerates.

<sup>2</sup> Die Kommissionsprotokolle werden den Fraktionssekretariaten zugestellt, soweit sie im Extranet nicht verfügbar sind.

<sup>1</sup> BBl 2008 8219

<sup>2</sup> BBl 2008 8227

<sup>3</sup> SR 171.115

<sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann auf die Zustellung oder die Bereitstellung von Kommissionsprotokollen über kommissionseigene Geschäfte verzichten, wenn dies durch überwiegende öffentliche oder private Interessen gerechtfertigt ist.

## II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.